

Der Polizeipräsident in Berlin

Landeskriminalamt
LKA 222



Der Polizeipräsident in Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)

Vorsitzende des Ausschusses für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend des
Deutschen Bundestages
Frau Sabine Zimmermann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend
Ausschussdrucksache
19(13)98a

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
LKA2-20/07/0010

Bearbeiter/-in: Fr. Mau
Zimmer: 207

Dienstgebäude: Berlin-Hellersdorf
Heinrich-Grüber-Str. 35, 12621 Berlin

Tel.: Durchwahl +49 30 4664-922209
Vermittlung +49 30 4664-0
Quer 99400-

Fax: Durchwahl +49 30 4664-922299
E-Mail: annett.mau@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de
www.dafürdich.berlin

Datum **19. Oktober 2020**

Öffentliche Anhörung am 26. Oktober 2020, BT-Drs. 19/15254

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in Vorbereitung meiner Anhörung als Sachverständige übersende ich die angeforderte Stellungnahme (Anlage 1).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Annett Mau

Anlage 1 - Stellungnahme

Verkehrsverbindungen:

Zahlungen bitte bargeldlos nur
an die Landeshauptkasse
Berlin, 10179 Berlin
IBAN: DE12100100100000137106
BIC: PBNKDEFF100

Geldinstitut
Postbank Berlin



Anlage 1

Stellungnahme als Sachverständige

anlässlich der Anhörung des Antrages der Fraktion der FDP

Maßnahmenpaket gegen die finanzielle Ausbeutung älterer Menschen (BT-Drucks. 19/15254)

am 26. Oktober 2020

Berlin, 19. Oktober 2020

Der Polizeipräsident in Berlin
Landeskriminalamt
LKA 222
Autor und Ansprechpartner: Annett Mau
Heinrich-Grüber-Str. 35, 12621 Berlin

Finanzieller Missbrauch älterer Menschen – Einführung in die Problematik

Die FDP hat sich in zwei Kleinen Anfragen an die Bundesregierung mit dem Thema des finanziellen Missbrauchs im Zusammenhang mit Vorsorgevollmachten beschäftigt, deren Ergebnis im hier gegenständlichen Antrag zu einem Maßnahmenpaket gegen die finanzielle Ausbeutung älterer Menschen mündete, weil eine effektive Bekämpfung derartiger Erscheinungsformen weder mit dem Zivil- noch dem Strafrecht möglich zu sein scheint.

Das Landeskriminalamt Berlin hat mit LKA 222 eine Fachdienststelle, die den sog. Missbrauch von Vorsorgevollmachten spezialisiert bearbeitet und die daraus entstandene fachliche Expertise, die sich insbesondere aus der Anwendung der gesetzlichen Grundlagen und Möglichkeiten ergibt, deshalb gern zur Verfügung stellte. Aus diesen Erfahrungen wird nachfolgend berichtet:

Mit fast jeder Reform des seit 1992 geltenden Betreuungsrechts¹ wurde der Einsatz von Vorsorgevollmachten vom Gesetzgeber stärker gefördert. Deshalb finden sie auch zunehmende Verbreitung und Anwendung. Und wie so oft zeigt erst die Praxis, ob und in welchem Maße gesetzliche Regelungen ihrer Zweckbestimmung gerecht werden können. Nach nunmehr bald 30 Jahren Anwendung zeigen sich die Grenzen den Anwendern deutlich. Gleichwohl sind derartige „Grenzfälle“ der breiten Öffentlichkeit nicht bewusst. Eine entsprechende Evaluierung des möglichen Missbrauchs durch Vorsorgevollmachten ist bisher – nach Kenntnis der Autorin – nicht erfolgt und auch nicht beabsichtigt, obwohl bereits 2014 in einer Studie an das BMFSFJ berichtet wurde: *„Fragen der Prävention von finanzieller Ausbeutung und anderen Formen von Missbrauch der Verfügungsgewalt durch Betreuerinnen und Betreuer standen bislang nicht im Fokus der Gesetzgebung.“* und weiter *„Es gibt keine belastbaren kriminologischen Erkenntnisse über die quantitative Verbreitung solcher*

¹ Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz –BtG) vom 12.09.1990; in Kraft seit 01.01.1992

*Kriminalitätsformen; vorhandenes Wissen ist bisher eher anekdotenhaft.*² Obwohl hier zu rechtlichen Betreuungen Bezug genommen wird, sind die Erkenntnisse auch auf die Anwendungspraxis von Vorsorgevollmachten übertragbar, zumal diese keinerlei Kontrolle unterstehen und somit einen weitaus höheren Missbrauch befürchten lassen.

Hintergrund ist insbesondere, dass Missbrauchsfälle nicht in der Häufigkeit bekannt werden, dass sie die unzweifelhaft bestehenden Vorteile der Vorsorgevollmacht ernstlich aufwiegen. Stattdessen werden etwaige Missbräuche quasi als Kollateralschäden in Kauf genommen. Es ist jedoch Überzeugung der Autorin, dass die Anzahl solchen Missbrauchs (und erst recht der Fehlgebrauch) nur scheinbar verschwindend gering ist. Dies liegt in der Natur der Sache selbst begründet. Vorsorgevollmachten dienen vor allem dazu, Andere, die selbst hierzu nicht mehr im Stande sind, rechtswirksam vertreten zu können. Diesen Vertretenen fehlen jedoch genau aus diesem Grund aber auch die entsprechenden Fähigkeiten, Missbräuche zu erkennen und öffentlich zu machen. Deshalb schlägt sich der Missbrauch auch nicht in entsprechenden Strafanzeigen nieder und lässt ein sehr hohes Dunkelfeld befürchten.³ Es käme allerdings niemand auf den Gedanken, staatlichen Handlungsbedarf vom Anzeigeverhalten missbrauchter Kinder abhängig zu machen – Gleiches muss auch für die hier behandelten Taten bedacht werden!

2019 wurde zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) eine Reform des Betreuungsrechts betrieben⁴ und mündete in einem entsprechenden Gesetzesentwurf⁵. Artikel 12 dieser Konvention bestimmt, „... dass geeignete und

² GÖRGEN (2014) Sicherheitspotenziale im höheren Lebensalter. Ein Projekt zur Förderung sicherheitsbezogenen Handelns im Alter zur Prävention betrügerischer Vermögensdelikte an älteren Menschen. Bericht an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend., S. 355, 361; https://www.dhpol.de/Goergen_et_al_Sicherheitspotenziale_Bericht.pdf; Stand 16.07.2020

³ Mangels recherchefähiger polizeilicher Erfassung wertete GÖRGEN in einer weiteren Studie insg. 27 staatsanwaltliche Verfahrensakten aus, die er über das Internet fand (das LKA 222 bearbeitet pro Jahr zw. 50 – 80 Fälle, wobei dies nur einen geringen Teil der Fälle von finanziellem Missbrauch erfasst) und betont, dass daraus „...keine ‚Hochrechnung‘ auf die ‚wirkliche‘ Kriminalitätsslage, und schon gar keine Rückschlüsse auf das Dunkelfeld ...“ gezogen werden dürfen.

GÖRGEN (2019) Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen. Bericht an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. S. 41, 147
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Bericht_Vermögensdelikte_Betreuungsverhaeltnisse.pdf;jsessionid=2CB668A1079E3816EBF52AAB569F29DC.2_cid297?_blob=publicationFile&v=2; Stand 15.09.2019

⁴ Der interdisziplinäre Diskussionsprozess des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ – Erste Ergebnisse (Mai 2019)
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2019/081219_Diskussionsprozess-erste-Ergebnisse_Betreuungsrecht.html; Stand 15.09.2019

⁵ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“ (inzwischen seit 23.09.2020 beschlossen)

wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass ... es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahmen kommt⁶, sondern „...das Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und ggf. strafrechtlich verfolgt werden.“⁶

Das im BGB bisher geregelte und im gerade beschlossenen Gesetzesentwurf beabsichtigte **neue Betreuungsrecht** – so unsere Kritik – **setzt dies jedoch nicht nur nicht hinreichend um, sondern klammert einen Faktor vollkommen aus**, obgleich dieser den Zielen der UN-BRK entgegenarbeitet: die privatrechtlichen Regelungen der Fürsorge, Hilfe und Betreuung in Form von **Vorsorgevollmachten**, welche die staatlichen Regelungen und Maßnahmen subsidiär nach hinten treten lassen und gleichzeitig unkontrolliert und denkbar einfache Anwendung finden.

Es konterkariert den Gedanken der Konvention und hebt entsprechende Maßnahmen zu deren Umsetzung aus, wenn der Staat Gesetze schafft, die die Priorität des Privaten so unüberwacht lassen, wie es derzeit geschieht und gleichzeitig den ohnehin nur subsidiär greifenden, staatlichen Eingriffen immer mehr Grenzen und Schranken auferlegt, so dass dem Schutzgedanken der Konvention entgegengearbeitet wird. Ohne eine weitergehende Regelung dieser privatrechtlichen Handlungsbefugnisse in Form von Vollmachten – namentlich insbesondere die Vorsorgevollmachten – wird der Zweck der Konvention verfehlt.

Die Bundesregierung hat sich bei der Beantwortung entsprechender Kleiner Anfragen der FDP-Fraktion⁷ mit dem Thema beschäftigt. Die Antworten⁸ lassen erkennen, dass keine belastbaren Informationen zu diesem Thema vorliegen und die Sachkenntnis von der Rechttatsächlichkeit nicht vorhanden ist. Stattdessen stützen sich die Antworten der Regierung auf eine Studie⁹, deren Fokus explizit auf der gerichtlichen Betreuung und damit gerade nicht auf der Anwendung von Vorsorgevollmachten lag und verweist auf die geltende Rechtslage.¹⁰

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/062320_Reform_Vormundschaft.html; Stand 23.06.2020

⁶ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006 (UN-BRK); in Kraft seit 03.05.2008

⁷ BT-Drucksache 19/9883 vom 7.05.2019 und BT-Drucksache 19/14899 vom 07.11.2019

⁸ BT-Drucksache 19/10400 vom 22.05.2019 und BT-Drucksache 19/15372 vom 22.11.2019

⁹ GÖRGEN (2019)

¹⁰ So benannte die Bundesregierung zunächst einschlägige Strafnormen, welche jedoch keine praxistaugliche Anwendung ermöglichen.

Prinzipiell bestimmt das Vorhandensein von Gesetzen noch nicht, dass diese auch greifen – bestes Beispiel sind die klassischen Kontrolldelikte, wie Drogen- od. Kindsmisbrauch, die ohne entsprechenden, initiativen Vollzug (Kontrolle) wirkungslos blieben. Die von der Bundesregierung zitierten gesetzlichen Möglichkeiten in Bezug auf den Vorsorgevollmachtsmissbrauch sind auch hier rein akademisch und finden in der Praxis keine Anwendung bzw. zeigen keine Erfolge: § 280 BGB betrifft die Haftung bei Pflichtverletzung und verlangt in der Konsequenz den zivilen Klageweg, den die Anspruchssteller (hier also die – meist geschäftsunfähigen - Vollmachtgeber) beschreiten müssen und der von ihnen die Beweislast für den Anspruch verlangt. Das ist bei Vorsorgevollmachten faktisch ausgeschlossen, da der mögliche Streitfall (Missbrauch) erst eintritt, wenn der Anspruchssteller seine Geschäfte (und somit auch seinen Anspruch) nicht mehr eigenständig zu regeln vermag; dafür sind sie schließlich konzipiert. Die Vollmacht dient ausschließlich dafür, sich dem rechtlichen Geschäftspartner gegenüber zu legitimieren. Das zugrundeliegende Rechtsgeschäft ist dort nicht enthalten. Deshalb mangelt es fast allen Vorsorgevollmachten an genauen Bestimmungen der Pflicht (und damit an der Pflichtverletzung), weil eine klare, nachvollziehbare und eindeutige Regelung der Aufgaben und Pflichten (dem DÜRFEN) die Wirksamkeit nach Außen (das KÖNNEN) massiv behindern würde. Im Übrigen wird im BECK-Kommentar zum Vorsorgerecht dieser § 280 überhaupt nicht kommentiert¹¹, weil er zu den grundlegenden Regeln des BGB seit 1900 gehört und deshalb auch von der Selbstverantwortung der handelnden Akteure ausgeht. Die strafrechtlichen Normen greifen aus vielerlei Gründen noch weniger¹² aber u. a. eben auch, weil bei diesen zusätzlich der Vorsatz (also das Wissen und Wollen des Täters über den Missbrauch) nachgewiesen werden muss, was in der Realität nicht möglich ist, wenn schon das DÜRFEN nicht belegt oder wenigsten klar bestimmt ist. Die Tatsache, dass der Geschädigte (also der Vollmachtgeber) eine Schädigung erkennen und rechtlich in der Lage sein muss, diese auch anzuzeigen, verhindert darüber hinaus auch oft die Aufnahme von Ermittlungen, da es bereits an der Strafanzeige und an dem ggf. notwendigen Strafantrag mangelt.

¹¹ BECK-Kommentar (2017) Vorsorgerecht

¹² MAU (2018) Untreue gegenüber älteren Menschen aus Sicht des LKA Berlin. In: Berliner Anwaltsblatt, Heft 4/2018, Erich-Schmidt-Verlag

Die Antworten der Bundesregierung zeigen aber auch, dass über den gesetzgeberischen Handlungsbedarf noch nicht entschieden ist, weil dazu erst wissenschaftliche Erkenntnisse ausgewertet werden sollen. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings sind hier keine Studien aus Deutschland bekannt, die sich mit den o. g. Fragen des Missbrauchs im Zusammenhang mit Vorsorgevollmachten bereits befasst haben. Jedoch gibt die zitierte Studie deutliche Hinweise und Anlass zu größter Befürchtung. So gering und damit begrenzt der Aussagegehalt der Studie hinsichtlich strafrechtlicher Folgen auch ist, zeichnet sie doch ein klares Bild: Obwohl bei gerichtlicher Betreuung klare rechtliche Vorgaben hinsichtlich der Pflichten des Betreuers bestehen und damit eine Verletzung auch erkennbar ist und obwohl diese Pflichten für die Vorsorgebevollmächtigten so nicht gelten, kommen die Autoren der Studie zu klaren Aussagen, die Rückschlüsse auf den befürchteten Vorsorgevollmachtsmissbrauch zulassen. So ergab die Studie: *„23 Personen wurden verurteilt; ... durchgängig wegen des Verdachts der Untreue ...“*, also wegen der strafbewehrten Pflichtverletzung, die zum Tatbestand gehört. *„Das seltene Auftreten von ... Diebstahl und Unterschlagung, bedeutet nicht, dass diese Delikte in der Rechtswirklichkeit nicht begangen werden. Vielmehr ist nicht auszuschließen, dass diese Taten ... nicht mit notwendiger Sicherheit nachgewiesen werden können, etwa weil die Einlassung des verdächtigen Betreuers nicht widerlegt werden kann....“*¹³.

Wesentlich für eine tatsächlich erfolgreiche strafrechtliche Sanktion in diesen Verfahren ist also das Vorhandensein einer Pflicht, welche gesetzlich normiert und dann verletzt wurde – ein Umstand, der bei Vorsorgevollmachten gerade nicht vorhanden ist. Bereits hier wird deutlich, dass die strafrechtliche Ahndung nahezu vollständig von rekonstruierbaren, objektiven Pflichtverletzungen abhängig ist, weil allein Opferaussagen (so sie überhaupt verwertbar sind) die Täteraussagen nicht entkräften können und andere Sachbeweise in der Regel nicht vorliegen. Demzufolge schlussfolgern die Autoren: *„Der dritte bemerkenswerte Befund ist die Bedeutung, die der Prüfung der Rechnungslegung für die Entdeckung von Vermögensdelikten zukommt.“*¹⁴ Ganz klar resümiert die Studie, dass die Kontrolle der Betreuer wesentlich ist, denn *„... je höher der potenzielle Täter das Entdeckungsrisiko*

¹³ vgl. zusammenfassenden Bericht über die Ergebnisse der Studie: MEIER, PEIKERT, GÖRGEN (2019) Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen. In: BtPrax– Betreuungsrechtliche Praxis, Ausgabe 05/2019, S. 175, 176

¹⁴ ebenda, S. 176

*einschätzt, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass er eine Tatgelegenheit nutzt und eine Straftat begeht.*¹⁵ Die Studie belegt aber auch, dass selbst diese gesetzlich vorgesehenen Kontrollen mangelhaft sind aufgrund des (zu geringen) Gesetzesvollzugs.¹⁶ Zu gleichem Ergebnis kam bereits 2016 der Pflegeexperte Uwe BRUCKNER, der die strukturellen Schwachpunkte klar mit dem fehlenden 4-Augen-Prinzip und der fehlenden gerichtlichen Kontrolle benannte.¹⁷

Wenn aber schon das Mindestmaß der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen für gesetzlich vorgeschriebene Pflichten nicht eingehalten und dadurch Tatgelegenheiten geschaffen werden, die die Täter auch nutzen, weil ein Entdeckungsrisiko nicht besteht, so muss für die völlig formfreien Vorsorgevollmachten ohne gesetzlich normierte Pflichten erst recht angenommen werden, dass es hier zu Missbräuchen kommt. Diese sind jedoch strafrechtlich nicht zu ahnden, da nicht vorhandene Pflichten nicht übertreten werden können.

Neben dieser Studie verweist die Bundesregierung außerdem auf eine Broschüre¹⁸ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, welche auf die Gefahren des finanziellen Missbrauches hinweise. Darin wird erläutert: „*Nur dann, wenn sich eine Kontrolle der bevollmächtigten Person, zu der der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage ist, als notwendig erweist, wird das Gericht befasst.*“¹⁹ und bezieht sich dabei auf die Einrichtung eines Kontrollbetreuers. Auch wird empfohlen, mehrere Personen zu bevollmächtigen und widerrufsberechtigte Dritte zu benennen²⁰ sowie ggf. einen Notar anzuweisen, die Urkunde erst bei Vorlage eines ärztlichen Attest herauszugeben.²¹ In einer weiteren Broschüre²², auf die die Antworten ebenfalls verweisen, werden Empfehlungen ausgesprochen, die Sicherheit vor eventuellem Missbrauch schaffen würden²³. Folgerichtig spielten im Diskussionsprozess zur Reform des Betreuungsrechts die Vorsorgevollmachten nur am Rande eine Rolle. Im

¹⁵ ebenda

¹⁶ ebenda, S. 179

¹⁷ BRUCKER (2016) Finanzieller Missbrauch alter und pflegebedürftiger Menschen – Kein Thema – Kein Problem? Teil 2; In: BtPrax – Betreuungsrechtliche Praxis, Ausgabe 6/2016, S. 221

¹⁸ Betreuungsrecht. Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht“

<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Betreuungsrecht.html>, Stand 01.06.2020

¹⁹ ebenda, S. 9f.

²⁰ ebenda, S. 38

²¹ ebenda, S. 40

²² https://www.dhpol.de/Kugelmann_2015_Vollmacht-aber-sicher.pdf, Stand 07/2020

²³ ebenda, bspw. S. 14, 20 mit Hinweisen auf Beschränkungen der Vollmacht, der Bestimmung kontrollierender Dritter usw.

Bericht zu den ersten Ergebnissen wurde konstatiert: „*Einigkeit bestand darin, dass die Vorsorgevollmacht so niedrigschwellig und privatautonom wie möglich bleiben sollte und es gesetzliche Einschränkungen des Selbstbestimmungsrechts nur insoweit geben dürfe, als dies zur Abwendung von Gefahren für den schutzbedürftigen Vollmachtgeber zwingend geboten ist. Es wurde allenfalls ein punktueller gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen.*“²⁴ Folgerichtig wurde im Gesetzesentwurf die Vorsorgevollmacht nur im Zusammenhang mit Kontrollbetreuung erfasst und ansonsten auf Aufklärung und Sensibilisierung gesetzt.

All diese Maßnahmen sind jedoch **nicht geeignet, Missbrauchsmöglichkeiten zu verhindern oder Risiken** im Vorfeld wenigstens **zu minimieren**, wenn schon nicht völlig auszuschließen.

Woran liegt das?

Vollmachten ohne Kontrolle sind prädestiniert für den Fehlgebrauch/Missbrauch.

Vorsorgevollmachten sind gesetzlich nicht definiert. Sie basieren wie bereits dargelegt auf den allgemeinen Regelungen des BGB zu Vollmachten²⁵, welche sich auf die Fragen der Wirksamkeit nach außen, also der Übertragung von Rechten und den daraus resultierenden Folgen, insb. für den Vollmachtgeber, beziehen (Außenmacht). Die Einhaltung des zugrundeliegenden Rechtsgeschäft und evtl. Pflichtverstöße dagegen werden den Regelungen zu Auftragsverhältnissen entnommen (Innenbegrenzung)²⁶. **Aber die Kontrolle der Ausübung von Vollmachten ist nicht geregelt**, denn das BGB geht von einem mündigen geschäftsfähigen Bürger aus, welcher Regelverstöße erkennt und zivilrechtliche Folgen durchsetzen kann. Die Geschäftsunfähigkeit ist die zu beweisende Ausnahme. Vorsorgevollmachten sind jedoch für den Fall angelegt, dass der Vollmachtgeber seine eigenen Angelegenheiten selbst nicht mehr regeln kann. Aus eben diesem Grund ist er aber auch nicht in der Lage, den Gebrauch zu kontrollieren, einen Missbrauch zu erkennen und ggf. rückgängig zu machen. Gerade im beabsichtigten Vertretungsfall (bei

²⁴ Der interdisziplinäre Diskussionsprozess des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ – Erste Ergebnisse (Mai 2019), Pkt. IV (3) https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2019/081219_Diskussionsprozess-erste-Ergebnisse_Betreuungsrecht.html Stand 15.09.2019

²⁵ §§ 164 – 181 BGB

²⁶ § 662 BGB

Geschäftsunfähigkeit) kann die Kontrolle und der Entzug der Vollmacht schon deswegen nicht mehr realisiert werden, weil ein Geschäftsunfähiger überhaupt nicht mehr wirksam eine Vollmacht widerrufen kann, vorausgesetzt, er erkennt überhaupt eine derartige Notwendigkeit. Der neue Gesetzesentwurf sieht zwar vor, dass das Betreuungsgericht einen Kontrollbetreuer bestellt, wenn „...*der Vollmachtgeber ... nicht mehr in der Lage ist, seine Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten auszuüben und ... der Bevollmächtigte die Angelegenheiten des Vollmachtgebers nicht entsprechend der Vereinbarung und dem Interesse des Vollmachtgebers besorgt.*“²⁷, lässt aber die Frage der Umsetzung ungeregelt.

Mit dieser Regelung zur Kontrollbetreuung benennt der Gesetzgeber auch eher ungewollt die faktischen Hindernisse für einen wirksamen Schutz durch den Staat in Entsprechung der UN-BKR. Denn das Nichtanerkennen eines Graubereichs zwischen Geschäftsfähigkeit und Geschäftsunfähigkeit (*nicht mehr in der Lage ist*) und die Formlosigkeit von Vorsorgevollmachten (*entsprechend der Vereinbarung*) schaffen einen unkontrollierbaren Freiraum, welcher durch seine Priorität staatliche Maßnahmen verdrängt.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist jede Vollmacht – egal wie hervorragend diese gestaltet ist – mit einer neuen Vollmacht auszuhebeln. Gründe liegen in dem nicht vorhandenen Formerfordernis und dem fehlenden Registrierungszwang derartiger Vollmachten. Und schließlich führt das Nichtanerkennen eines „Graubereichs zwischen Geschäftsfähigkeit und Geschäftsunfähigkeit“ zu Vollmachten, die im Zweifel wirksam sind, weil deren Unwirksamkeit rückwirkend festgestellt werden muss. Das ist in der Realität faktisch nie der Fall.²⁸

Dafür wären gutachterliche, retrospektive Einschätzungen vonnöten, die nur anhand einer umfangreichen ärztlichen Dokumentation getroffen werden könnten. Diese liegen

²⁷ § 1820 BGB-E, Abs. 3, Pkt. 1 u. 2; Auslassungen und Unterstreichungen durch Autorin

²⁸ bspw. CORDING & NEDOPIL (2017), Hrsg., Psychiatrische Begutachtung im Zivilrecht. Ein Handbuch für die Praxis. 2014 Pabst Science Publishers, 3. Auflage. Eine rückschauende Betrachtung und entsprechende Festlegung hinsichtlich zurückliegender Willensbildung ist in der Realität selten möglich und oft nur bei einer umfangreichen und fachlich versierten Dokumentation über den Krankheitsverlauf. Empfehlenswert in dieser Hinsicht ist das Urteil des OLG München 04.11.2009 - 33 Wx 285/09, in dessen Konsequenz bei den allermeisten Verfahren die Rückschau auf die freie Willensbildung faktisch unmöglich wird. Auch das OLG Hamm erklärt deutlich: „Aus der Sicht des Senats kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle eines lediglich beginnenden demenziellen Syndroms der Schluss auf eine Aufhebung der Fähigkeit zur freien Willensbestimmung wissenschaftlich nicht gesichert erscheint. Dann muss es auch betreuungsrechtlich bei dem Vorrang der Vorsorgevollmacht bleiben.“ OLG Hamm, Beschluss vom 07.05.2009 - 15 Wx 316/08, Rn. 27; Vgl. auch <https://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Gesch%C3%A4fts%C3%A4higkeit>

meist jedoch nicht vor, weil ein missbräuchlich handelnder Bevollmächtigter überhaupt kein Interesse hat, den Vollmachtgeber umfänglich und regelmäßig untersuchen zu lassen. Außerdem werden die Gutachten in der Regel nur beauftragt, wenn die Betreuungsbehörden hierzu eine Empfehlung aussprechen. Diese erkennen jedoch die tatsächliche Willensfreiheit häufig nicht. Gründe dafür sind vielfältig und insb. bei Vorliegen von Demenz od. demenziellen Ausfällen gegeben. Das BGB unterscheidet klar zwischen **Äußerung eines natürlichen Willens**, (den auch Geschäftsunfähige besitzen), und **Äußerungen, die auf einer freien Willensbestimmung beruhen**, (was nur Geschäftsfähigen möglich ist). Fachleute haben dafür als Abgrenzungskriterium die Kritik- und Urteilsfähigkeit des Betroffenen benannt, also die Fähigkeit, Wichtiges von Unwichtigem zu trennen, vernünftige und sachgerechte Entscheidungen zu treffen, Kritikfähigkeit zu besitzen und fremden Rat abzuwägen (freie Willensbestimmung). Dass die Betroffenen hingegen wissen, was sie gerade tun oder getan haben oder aus Sicht von Zuhörern ihren Willen klar zum Ausdruck brachten (natürlicher Wille), schließt die Geschäftsunfähigkeit gerade NICHT aus²⁹. Die Praxis belegt jedoch, dass eine derartige Differenzierung faktisch nicht erfolgt, in den Berichten der Behörden an die Gerichte vielmehr Letzteres als Beleg für die Geschäftsfähigkeit herangezogen wird und vor allem der vorgebliche Wunsch der Betroffenen ausschlaggebend ist. Ob dieser Wunsch auf einer tatsächlich freien Willensbestimmung beruht, kann nicht geprüft werden.

Schon das 'alte' Betreuungsrecht verlangte die Berücksichtigung des Wunsches, konnte sich aber im Zweifel auf das eventuell gefährdete Wohl des Betroffenen berufen. Im neuen Gesetzesentwurf ist diese sog. 'Wohl-Schranke' in vielen Bereichen gestrichen worden (auch im § 1820 BGB-E als relevanter Norm). Nun kann das Gericht nur aktiv werden, wenn '*konkrete Anhaltspunkte*' vorliegen, dass der Bevollmächtigte '*nicht entsprechend der Vereinbarung*' handelt. Die betreuungsrechtlichen Regelungen fordern zwar die Anhörung des Betroffenen. Dieser ist jedoch naturgemäß (denn dafür waren ja die Vollmachten gedacht) nicht mehr aussagefähig, und der zugrundeliegende Auftrag über die 'Vereinbarung' ist nicht fixiert, so dass letztlich nicht zu klären ist, ob und in welchem Maße der Vollmachtnehmer die Innenbegrenzung überschritt und missbräuchlich handelte. Bisher konnte das Gericht in solchen Fällen anhand 'objektiver Kriterien' das

²⁹ KURZE (2017), Vorsorgerecht. Beck-Kommentar, BGB §104 Rn. 32, 33

möglicherweise beeinträchtigte 'Wohl' heranziehen – dies ist nicht mehr möglich, weil es offenkundig einhellige Forderung aller Beteiligten im Reformprozess war, die Wohlschranke als Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht ersatzlos zu streichen. Gleichzeitig sind zur Prüfung der Erforderlichkeit die Bevollmächtigten ebenfalls zu hören und tatsächlich auch bei den Anhörungen selbst anwesend. Sie müssen in Kenntnis gesetzt werden, worin die Zweifel an ihrer Lauterkeit bestehen, so dass regelmäßig Ermittlungsergebnisse aus Strafverfahren die Bevollmächtigten erreichen (müssen) und somit strafverfolgende Maßnahmen obsolet werden.

In der StPO ist in dem durchaus vergleichbaren Fall – wenn ein Betreuer als Zeuge gegen den eigenen gesetzlichen Vertreter auftreten muss – geregelt, dass dieser nicht mehr über das Zeugnisverweigerungsrecht entscheiden darf. Damit haben die Ermittlungsbehörden auch das Recht, den beschuldigten Vertreter von der Vernehmung (Anhörung) auszuschließen und so eine tatsächliche Willensfreiheit (meist in Form eines neubestellten Betreuers) zu ermöglichen. **Dieses Recht haben Betreuungsmitarbeiter nicht.**

Einer (Kontroll)Betreuungseinrichtung durch das Gericht steht also eine vorhandene Vorsorgevollmacht zunächst einmal entgegen³⁰. Wenn das Gericht aber entscheidet, die Vorwürfe, (woher auch immer die *'konkreten Anhaltspunkte'* dann kommen mögen), zu prüfen und die Betroffenen anzuhören, haben die möglichen Täter wenig zu befürchten. Fast immer kündigt der Betreuungsrichter die Anhörung an und nicht selten sind die Opfer deshalb beeinflusst, manipuliert und auf ihre Abhängigkeit hingewiesen, so dass sie eine Betreuungseinrichtung ablehnen, bzw. den von ihnen selbst Bevollmächtigten als Betreuer empfehlen – und zwar unabhängig von ihren tatsächlichen Wünschen. Die Täter wiederum sind den Betroffenen in fast jeder Hinsicht überlegen und treten als integre und vernünftige Menschen auf, die ausschließlich am Wohl des Betroffenen interessiert sind. Sie verweisen auf die „Ausfallerscheinungen“ und nutzen sie aus („... *das hat er schon wieder vergessen...*“ usw.). Sie überzeugen, dass sie die „Richtigen“ sind. Damit steht eine derartige *'andere Hilfe'* der Betreuungseinrichtung entgegen.

³⁰ die nachfolgenden Ausführungen sind dem Aufsatz der Autorin im Berliner Anwaltsblatt entnommen (vgl. FN 12)

Sollte es wider Erwarten dennoch zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kommen, sind die Aussichten der Täter, straffrei „davonzukommen“ äußerst hoch. Die Antwort der Bundesregierung verweist zwar auf einschlägige Normen, beachtet jedoch nicht, dass diese Normen Aussagen der Geschädigten voraussetzen. Ein Betrug verlangt in der Regel die bezeugte Täuschung des Opfers.³¹ Ein Diebstahl muss vom Opfer überhaupt bemerkt werden³², Nötigung und Erpressung sind gänzlich von den Angaben des Opfers abhängig und auch die Urkundenfälschung wird in der Regel vom Opfer erkannt und benannt. Die Untreue – als maßgebliche Norm – verlangt zur Beurteilung des Missbrauchs oder Treuebruchs das zugrundeliegende Rechtsgeschäft, welches in der Realität nicht belegt bzw. viel zu allgemein gehalten ist.³³ Auch hier sind Aussagen der Betroffenen unabdingbar.

Die polizeilichen und strafrechtlichen Mittel zum Eingreifen bzw. Sanktionieren derartiger Handlungen sind beschränkt. Solange eine Vollmacht besteht, kann die Polizei nur tätig werden, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit besteht; bspw. körperliche Misshandlungen etc. vorliegen. Vermögenssichernde Maßnahmen sind hingegen faktisch nicht möglich. Die Strafverfahren sind oft sehr aufwändig und deshalb langwierig, sie betreffen den Kernbereich des geschützten Privaten (ärztliche Unterlagen, Familienangehörige, Vermögen u. Ä.), woraus sich starke, strafprozessuale Einschränkungen ergeben. Bestehende strafprozessuale Mittel werden nicht genutzt (Rückgewinnungshilfe, Adhäsionsverfahren) und eine erkennbare strafrechtliche Ahndung ist ebenfalls kaum zu konstatieren. Die unabdingbar notwendigen (zivilrechtlich) zu schaffenden Voraussetzungen zur Bearbeitung der Verfahren (wirksam bestellte Betreuer, Aufstellung von Schäden usw.) sind oft zeitraubend und treffen dabei auf eine sehr alte Opferklientel.

Bei den meisten Taten wird nicht nur das Vermögen der Opfer geschädigt, sondern es treten neben dem Vermögensverlust auch weiterreichende Folgen ein. Sehr häufig entsteht ein allgemeiner Vertrauensverlust, gefolgt von Kontaktabbrüchen und Verlust familiärer Bindung. Nicht selten entsteht auch tatsächliche Isolation, die ebenso oft

³¹ ohne diese bezeugte Täuschung und dem daraus entstandenen Irrtum kann faktisch kein Betrug verfolgt werden; erschwerend kommt hinzu, dass ein geschäftsunfähiges Opfer nicht getäuscht werden kann

³² selbst wenn Dritte diesen Diebstahl bemerken, wird mit Unwissen argumentiert, eine angebliche Schenkung behauptet oder auf andere mögliche Täter verwiesen, die Zugriffsmöglichkeiten hatten (Pflegekräfte, Besucher, Angehörige) – vom geschäftsunfähigen Opfer wird hierzu kein Widerspruch zu erwarten sein, zumal dieser aufgrund der Geschäftsunfähigkeit des Opfers keine Wirkung entfalten kann

³³ es wird dazu auf die Ausführungen der Autorin verwiesen; MAU (2018) S. 133f.

einhergeht mit körperlichen Schäden (meist wegen falscher, mangelhafter oder gar unterlassener Hilfe und Pflege). Der Vermögenslosigkeit folgen fast zwangsläufig der Wohnungsverlust und die Aufnahme in Pflegeheimen. Die Opfer werden Sozialfälle mit allen damit einhergehenden Einbußen in der Pflege und vermeidbaren, zusätzlichen Kosten für die Angehörigen. Die Gestaltung des Lebensabends ist dann nicht mehr so möglich, wie es mithilfe der (lebenslang) geschaffenen Altersabsicherung angedacht und möglich gewesen wäre. Und schließlich entstehen für die Opfer noch zusätzliche Folgekosten aus den Taten selbst, wie bspw. Kosten für Anwalt und Gericht, Zweitausfertigungen von Unterlagen oder aber auch durch die Abzahlung von Krediten, die extra für die Täter aufgenommen wurden. All diese Folgen sind nicht mit polizeilichen Mitteln zu mildern. Daneben haben die Opfer kaum Möglichkeiten, ihr Vermögen wiederzuerlangen. Zum einen ist der Nachweis des berechtigten Anspruchs (Bestimmung des Schadens) schwierig und zum anderen besteht häufig bei den Tätern eine „Vermögenslosigkeit“. Es ist schlicht nichts zu holen.

Belastbare statistische Zahlen zu den Schäden gibt es nicht. Allein durch LKA 222 wurden im Jahr 2018 insg. 70 Verfahren mit einem Gesamtschaden von fast neun Millionen Euro bearbeitet. Damit liegt der durchschnittliche Schaden bei ca. 124.000,00€ im bekanntgewordenen Hellfeld. 2019 betrug der durchschnittliche Schaden bereits 144.230,55€. Die Dunkelziffer dürfte erheblich darüber liegen, weil Straftaten zum einen nicht als solche erkannt, bzw. nicht zur Anzeige gebracht werden, oder zum anderen die Ermittlungen wegen rechtlicher Hürden eingestellt werden müssen.³⁴

Finanzieller Missbrauch ist nur ein scheinbar geringes Problem. Bereits die gegebenen Rahmenbedingungen, wie hohe Tatbeute, leichte Opfer, geringes Entdeckungsrisiko und de facto keine strafrechtlichen Sanktionen, lassen ein erheblich höheres Fallaufkommen prognostizieren, welches weniger im Hellfeld polizeilicher Erfassung, sondern vielmehr im Dunkelfeld unerforschter Wirklichkeit zu verorten ist. Doch auch die bekannt gewordenen Taten dürften weit über den o. g. Fallaufkommen des LKA 222 liegen. Derzeit gibt es keine statische Erfassung unter dem Label 'Finanzieller Missbrauch'. Es gibt nach hiesigem Wissen in Deutschland nicht einmal eine

³⁴ ebenda

kriminologische Definition, welche Grundlage für die Erfassung sein könnte. Die WHO definiert sinngemäß: „Der Missbrauch älterer Menschen ist eine einzelne oder wiederholte Handlung oder ein Mangel an geeigneten Maßnahmen, die in einer Beziehung auftreten, in der Vertrauen erwartet wird, welcher einer älteren Person Schaden oder Bedrängnis zufügt. Diese Art von Gewalt stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar und umfasst physischen, sexuellen, psychischen und emotionalen Missbrauch, finanziellen und materiellen Missbrauch; verlassen; vernachlässigen; und schwerwiegender Verlust an Würde und Respekt.“³⁵

Hilfsweise wurde deshalb der **True Link Report**³⁶ von 2015 aus den USA herangezogen, wonach der Finanzielle Missbrauch drei typische Formen einnimmt: den Betrug mit falschen Identitäten (*criminal fraud*), den Missbrauch durch Pflegende (*caregiving abuse*) und die finanzielle Ausbeutung (*financial exploitation*). Übertragen auf die hiesige deliktische Bearbeitung wären in Berlin neben LKA 222 erheblich mehr Dienststellen mit Finanziellem Missbrauch befasst. *Criminal fraud* betrifft die Enkel-, Zettel- u. Handwerkertricktaten, sog. falsche Polizeibeamte, Call-ID-Spoofing, Love- bzw. Romancescam, falsche Gewinnversprechen, Bettelbriefe, Überweisungs- und Kreditbetrug, die beim LKA in sieben weiteren Kommissariaten bearbeitet werden. Dazu kommen die unter *caregiving abuse* beschriebenen Formen, wie Untreue durch gerichtliche Betreuer, Rechtsanwälte und Notare und Betrugs- und Untreuehandlungen im Zusammenhang mit Pflegeeinrichtungen. Darunter fallen auch Testamentsfälschungen, Diebstahl- und Unterschlagungstaten, die neben dem LKA zu großen Teilen in örtlicher Bearbeitung sind. Aber allein beim LKA sind damit weitere fünf Dienststellen beschäftigt. Die *financial exploitation* schließlich betrifft zwar zahlenmäßig weit mehr Taten, die nicht unter dem Begriff 'Finanzieller Missbrauch Älterer' zu subsumieren wären, gleichwohl aber auch hier zutreffen: die bekannten 'Abofallen' und 'Kaffeefahrten' sind vor allem bei älteren Menschen erfolgreich. Dagegen sind die klassischen Waren- u. Leistungsbetrügereien über alle

³⁵“Elder abuse is a single or repeated act, or lack of appropriate action, occurring within any relationship where there is an expectation of trust, which causes harm or distress to an older person. This type of violence constitutes a violation of human rights and includes physical, sexual, psychological, and emotional abuse; financial and material abuse; abandonment; neglect; and serious loss of dignity and respect.” <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/elder-abuse>; Stand 30.09.2020

³⁶[http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwi2h5ju-JDsAhWGM-wKHUbjDNYQFjACegQIBBAB&url=http%3A%2F%2Fdocuments.truelinkfinancial.com%2FTrue-Link-Report-On-Elder-Financial-Abuse-012815.pdf&usq=AOvVaw1oG6bwnnt3ZIm5r1M6DXaU](http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwi2h5ju-JDsAhWGM-wKHUbjDNYQFjACegQIBBAB&url=http%3A%2F%2Fdocuments.truelinkfinancial.com%2FTrue-Link-Report-On-Elder-Financial-Abuse-012815.pdf&usq=AOvVaw1oG6bwnnt3ZIm5r1M6DXaU;); Stand 30.09.2020

Altersgruppen verteilt, aber eben – wie insb. der Call-Center-Betrug – bei alten und hochaltrigen Menschen effizient.

Aufgrund dieser deliktischen Bearbeitungszuständigkeit vieler verschiedener Dienststellen und ohne notwendige Abgrenzung nach den o.g. Kriterien für Finanziellen Missbrauch, ist eine statistische Erhebung zu Fallaufkommen schon für Berlin derzeit schlicht nicht möglich. Eine bundesweite Zählung wäre aufgrund der föderalen Struktur in der polizeilichen Bearbeitung nur mit einer einheitlichen Erfassung möglich, die es derzeit jedoch nicht gibt.

Bruckner hat bereits 2016 angemahnt:

„Finanzielle Ausbeutung ist die am wenigsten untersuchte und am wenigsten verstandene und möglicherweise die am schwersten aufzudeckende Form der Gewaltausübung gegenüber alten und pflegebedürftigen Menschen.“³⁷

„Die jahrelang aus Kostengründen mit Kampagnen beworbene Form der Betreuungsvermeidung zur Errichtung einer Vollmacht zeigt Wirkung. Allerdings auch in ihren rechtspolitisch nicht gewollten schädigenden Auswirkungen. Den Schaden haben in den hier zu besprechenden Fallkonstellationen die Vollmachtgeber und deren Familienangehörige.“³⁸

„Sowohl im Hinblick auf die Prozesse der Anbahnung, des Zustandekommens als auch der Errichtung einer Vollmacht ist der Gesetzgeber gut beraten, seine grundsätzlich wohlwollende Gutgläubigkeit zu Lauterkeit und Benevolentia der Bevollmächtigten einer kritischen Revision zu unterziehen. Das gilt insbesondere für Organisationen und Personen, die sich aktiv und systematisch um die Bevollmächtigung bestimmter, meist wohlhabender Personen bemühen.“³⁹

„Ein solches planmäßiges Vorgehen ist bisher in Deutschland weder illegal noch rechtlich überprüfbar (analog zu undue influence), was sich nicht zuletzt am selbstbewusst- schmerzfreien Agieren der darauf angesprochenen Akteure zeigt.“⁴⁰

³⁷ BRUCKNER berichtet in seinem Artikel aus amerikanischer Fachliteratur zum Financial Abuse; BRUCKNER (2016) Teil 1, In: BtPrax 5/2016, Pkt. I

³⁸ BRUCKNER (2016), Teil 2; In: BtPrax 6/2016, S. 221f.

³⁹ ebenda

⁴⁰ ebenda, S. 224

Dem kann hier nur zugestimmt werden. Verfahren, die ein systematisches Vorgehen der Handelnden zeigen, nehmen zu.

Seine Empfehlung an den Gesetzgeber⁴¹ haben nach wie vor ihre Gültigkeit lauteten folgerichtig:

- Einführung des Vier-Augen-Prinzips bei Vermögensaufstellungen unter Beteiligung von Gericht od. Behörde
- bessere personelle Ausstattung der Gerichte
- Meldepflicht von notariellen Vollmachten
- Implementierung der Grundsätze des *Undue Influence*
- Schulungen der Guardians (Mitarbeiter v. Banken, Gesundheits- u. Sozialberufen, Angehörige)

Prognose

Der gerade beschlossene Gesetzesentwurf zur Reform des Betreuungsrechts verschärft aus unserer Sicht die Rechtslage und vergrößert die Schutzlücke hilf- und wehrloser älterer Menschen deutlich. Er beschränkt die Möglichkeiten der gerichtlichen Kontrolle (durch Vertiefung und Präzisierung des Erforderlichkeitsgrundsatzes sowohl im Vorfeld als auch stetig im Verfahren), erschwert die Einsetzung von rechtlichen Betreuern (da Wegfall der Wohlschranke bei gleichzeitiger Stärkung der Willensbeachtung), beschränkt deren Befugnisse (mit Eingrenzung der Aufgabenzuweisung, Erweiterung genehmigungspflichtiger Entscheidungen und stetiger Prüfung des Willens im Einzelfall) und verstärkt die Pflichten (Berichts- und Belegpflichten, Beweislastumkehr). Dahinter steht klar auch die Erfahrung der missbräuchlichen Anwendung in der bisherigen Praxis. Gleichzeitig werden die Rechte und Wünsche der Betroffenen gestärkt. Dieses Ziel ist begrüßenswert, aber angesichts der Tatsache, dass rechtliche Betreuung nur subsidiär zum Tragen kommt, wenn keine *andere Hilfe* möglich ist, wird dieses hehre Ziel jedoch verfehlt. Denn das, was dem Betreuer aufgelegt wird, **gilt nicht für den Bevollmächtigten.**⁴²

⁴¹ ebenda, S. 226

⁴² bsph.: Die Aufgabe von selbstgenutzten Wohnraum ist zukünftig genehmigungspflichtig (§ 1833 Abs. 3 BGB-E), um diesen starken Grundrechtseingriff (Art. 13 GG) zu legitimieren. Für einen Bevollmächtigten gibt es nicht einmal eine Anzeigepflicht.

Aus unserer Sicht trägt also der derzeitige Gesetzesentwurf den Anforderungen des Art. 12 der UN-BRK nur ungenügend Rechnung, weil sämtliche Maßnahmen (die staatliche Eingriffe eindämmen und auf das absolut notwendige Maß begrenzen sollen, sowie missbräuchliches Handeln staatlich eingesetzter Betreuer unter strengere Kontrolle setzen) obsolet sind, solange sie hinter den privatrechtlichen vorgeschalteten Regelungen der Selbstfürsorge mittels Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht subsidiär zurücktreten müssen. Damit sind potentielle Opfer weder vor dem Missbrauch durch gesetzliche Betreuer hinreichend geschützt noch vor Missbrauch durch Bevollmächtigte.

Um beides zu erreichen wäre es aus unserer Sicht unabdingbar, dass die vorgelagerten Vorsorgeregulungen ebenfalls gesetzlich normiert werden.

Zum vorgelegten Gesetzesentwurf wurden Sozial-, Berufs- und Interessensverbände sowie Dachorganisationen einschlägiger Berufsgruppen um Stellungnahmen gebeten. Diese sehen ebenfalls Handlungsbedarf:

1. Sozialverband VdK Deutschland e. V.:

„Andererseits besteht auch eine erhebliche Missbrauchsgefahr, weil die bevollmächtigte Person kaum kontrollierbar ist. Vorsorgevollmachten können unter Ausnutzung von Hilflosigkeit erschlichen werden oder missbräuchlich verwendet werden. Die Zahl entsprechender Fälle steigt mit der zunehmenden Verbreitung von Vorsorgevollmachten.“⁴³

2. Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e. V.:

„Aus Sicht der BAGSO sollte nach Verabschiedung des Reformgesetzes geprüft werden, welche Rechte und Pflichten des Betreuungsrechts, gegebenenfalls in angepasster Form, auch für das Verhältnis zwischen Vorsorgebevollmächtigte und Vollmachtgeber gelten sollten. So sollten Vorsorgebevollmächtigte ebenso wie ehrenamtliche Betreuer auf freiwilliger Basis von Betreuungsvereinen beraten und begleitet werden (siehe oben c.). Flankierend zu der Gesetzesreform sollte das

⁴³ VdK, S. 10 (Sozialverband VdK Deutschland e. V.) FN beziehen sich auf:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/080720_Stellungnahme_VDK_RefE_Vormundschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=2

*BMJV eine bundesweite Aufklärungskampagne zu starten, mit der über Möglichkeiten von Vorsorgevollmachten informiert, aber auch auf Missbrauchsgefahren hingewiesen wird.*⁴⁴

3. Bund deutscher Rechtspfleger:

*„Der Wegfall der Zuständigkeit für Kontrollbetreuungen (§ 1820 BGB, 15 RpfLG) ist eine echte Entlastung, da diese Fälle zwar noch nicht häufig sind, allerdings zunehmen aufgrund der gewachsenen Zahl von Vorsorgevollmachten, sie sind aufwändig, da im Prinzip wie bei der richterlichen Zuständigkeit die Voraussetzungen einer Betreuung zu prüfen sind.*⁴⁵

Naturgemäß wurde wesentlich mehr zu Problemen der rechtlichen Betreuung diskutiert, weil der Gesetzesentwurf diese zum Gegenstand hatte. Dennoch lässt sich Etliches auf Bevollmächtigte übertragen, weil diese gleiche (und mehr) Möglichkeiten haben und weniger Kontrolle befürchten müssen.

Deutlich wird dies an dem neu konzipierten Ehegattenvertretungsrecht, wonach der Ehegatte im Notfall per Gesetz den andern zeitweilig vertreten kann. Dies wäre eine Vertretung außerhalb der gerichtlichen Kontrolle und somit vergleichbar der Bevollmächtigung:

4. Bundesrechtsanwaltskammer:

*„So ist im Extremfall denkbar, dass ein Ehegatte in der Hoffnung auf ein schnelles Erbe auf ein Abschalten der lebenserhaltenden Geräte bei seinem Ehegatten hinwirkt.*⁴⁶

⁴⁴ BAGSO, S. 10 (Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e. V.) FN beziehen sich auf: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/081020_Stellungnahme_BAGSO_RefE_Vormundschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁴⁵ BDR, S. 15 (Bund deutscher Rechtspfleger) FN beziehen sich auf: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/081020_Stellungnahme_BDR_RefE_Vormundschaft.pdf;jsessionid=557EE202E04CF6EFC4FC4E04E66F7867.1_cid297?__blob=publicationFile&v=2

⁴⁶ BRAK, S. 4 (Stellungnahme Bundesrechtsanwaltskammer) FN beziehen sich auf: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/081020_Stellungnahme_BRAK_RefE_Vormundschaft.pdf;jsessionid=934CDB7299CC24F242A110DB84ED8296.1_cid324?__blob=publicationFile&v=2

5. Bundesdirektorenkonferenz Verband leitender Ärztinnen und Ärzte der Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie e.V.:

„Ein anderes Beispiel betrifft Menschen mit Demenz. Wir erleben immer wieder, dass Ehegatten ihre Eigeninteressen sogar gegen die Interessen der Betroffenen verfolgen, wenn es z. B. um die Versorgung bzw. eine Heimunterbringung und finanzielle Angelegenheiten geht.“⁴⁷

6. Sozialverband Deutschland:

„Der SoVD befürchtet erhebliches Missbrauchspotenzial durch ein automatisches Ehegattenvertretungsrecht. Denn es kann nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass ein Ehegatte stets die Wünsche des anderen Gatten vertritt, auch wenn dies wünschenswert wäre. Der SoVD sieht die Gefahr, dass für Ehepartner, die in einer ehelichen Beziehung besonders verletzlich sind, z. B. weil sie psychische oder körperliche Gewalt erleben, zusätzliche Belastungen und Gefährdungen entstehen können, wenn der andere Ehepartner auch noch ein gesetzliches Vertretungsrecht in der Gesundheitspflege erhält.“⁴⁸

7. Bundesverband der Berufsbetreuer/innen:

„Im Ergebnis würde der Gesetzgeber mit der Einführung der Beistandschaft einen automatischen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte möglich machen, der weitgehend unkontrollierbar und missbrauchsanfällig ist – und zwar unabhängig davon, ob die Ehe oder Partnerschaft von Wohlwollen und Vertrauen oder von Streit und Entfremdung geprägt ist.“⁴⁹

8. Bundesärztekammer:

„Nach Ansicht der Bundesärztekammer sollte der Umfang der Vertretungsmacht jedoch beschränkt werden. Regelungen, die den Vermögensbereich betreffen

⁴⁷ BDK, S. 2. (Bundesdirektorenkonferenz Verband leitender Ärztinnen und Ärzte der Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie e.V.) FN beziehen sich auf:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/080720_Stellungnahme_BDK_RefE_Vormundschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁴⁸ SoVD, S. 12 (Sozialverband Deutschland) FN beziehen sich auf:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/081020_Stellungnahme_SOVD_RefE_Vormundschaft.pdf;jsessionid=934CDB7299CC24F242A110DB84ED8296.1_cid324?__blob=publicationFile&v=2

⁴⁹ BdB, S. 4 (Bundesverband der Berufsbetreuer/innen) FN beziehen sich auf:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/081020_Stellungnahme_BDB_RefE_Vormundschaft.pdf;jsessionid=934CDB7299CC24F242A110DB84ED8296.1_cid324?__blob=publicationFile&v=2

(Abs. 1 Nr. 2 und 4), sollten nicht aufgenommen werden, da insoweit die Missbrauchsgefahr größer ist.....“⁵⁰

9. Betreuungsbehörde:

„Vorstellbar wäre die Konstellation von massiver häuslicher Gewalt infolgedessen der verletzte Ehepartner in ein Krankenhaus auf eine Intensivstation kommt und dort der gewalttätige Ehepartner an weitreichenden gesundheitlichen Entscheidungen über die Fortbehandlung des Opfers mitzuentcheiden hätte bzw. eigene Vorgaben machen könnte.“⁵¹

In diesen Fällen des strittigen Ehegattenvertretungsrechts sind allerdings zwei Bedingungen gegeben, die bei einer Bevollmächtigung fehlen: Es sind (meist) langjährige Partner, bei denen man annehmen kann, dass diesen bereits bei voller Geschäftsfähigkeit Vertrauen geschenkt wurde. Diese Ehegatten sind darüber hinaus Dritten (Angehörigen, Freunden, Nachbarn) bekannt, welche bei missbräuchlicher Ausnutzung dieser Vertretungsrechte Einspruch erheben würden. Ein Bevollmächtigter hingegen kann „einfach aus dem Nichts ins Leben treten“, Widerspruch unterbinden und vollumfänglich handeln, da er den (vorgeblichen) Willen des Vollmachtgebers vertritt.

10. Bundesverband der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.:

„Der Referentenentwurf hat aus Sicht des CBP in Teilen nachteilige Konsequenzen für die Betreuten im Sinne einer Preisgabe ihrer Rechte, beispielsweise in Bezug auf die Vermögensangelegenheiten...“⁵²

*„Denn die Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass genau das o.g. Näheverhältnis zwischen Betreuten und ehrenamtlichen Betreuer*innen und die ihm innewohnende Sorge um das Wohl der/des Betreuten nicht selten zu einer*

⁵⁰ BÄK, S. 6 (Bundesärztekammer) FN beziehen sich auf:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/080520_Stellungnahme_BAEK_RefE_Vormundschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁵¹ Witich, S. 4 (Jens Witich, Leiter der Betreuungsbehörde beim Landkreis Schaumburg) FN beziehen sich auf:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/071520_Stellungnahme_Witich_RefE_Vormundschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁵² CBP, S. 2 (Bundesverband der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.) FN beziehen sich auf:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/081020_Stellungnahme_CBP_RefE_Vormundschaft.pdf;jsessionid=D51FDD20C2542A49F48A1AFA9F7AE664.1_cid334?__blob=publicationFile&v=2

*Vernachlässigung seines Selbstbestimmungsrechts und zum Auftreten ernster Konfliktlagen zwischen den Beteiligten und damit oftmals innerhalb der Familie führen kann. In bestimmten Konstellationen wird ... absehbar sein, dass die Bestellung ... möglicherweise auch zu nachhaltigen Schwierigkeiten oder Zerwürfnissen im Rahmen des bestehenden Näheverhältnisses führen kann.*⁵³

„Trotz Anerkennung der Wünsche der/des Betreuten als Leitlinie des Betreuungsrechts ist eine Begrenzung der Wunschbefolgungspflicht vor dem Hintergrund der bestehenden Schutzpflicht des Staates gegenüber Hilfsbedürftigen in bestimmten Konstellationen nach Auffassung des CBP unumgänglich. Die in § 1821 Abs. 3 BGB-E vorgesehene Wohlschranke schützt die/den Betreute/n in den Konstellationen, in denen sie/er oder ihr/sein Vermögen bei Befolgung der Wünsche gefährdet wäre und sie/er dies nicht erkennen kann.“⁵⁴

*„Der CBP sieht die Erweiterung des Kreises der befreiten Betreuer*innen mit großer Sorge. In einem Großteil der Betreuungsverfahren benötigen die Betreuten Unterstützung in ihrer Einkommens- und Vermögensverwaltung. Mit der Übertragung des Aufgabenkreises der Vermögenssorge erhält die rechtliche Betreuerin/der rechtliche Betreuer die Befugnis, über das Einkommen und Vermögen der betreuten Personen zu verfügen. Gerade befreite Betreuer*innen haben hier weitreichendere Rechte (z.B. Entbindung von der Pflicht zur Sperrvereinbarung nach § 1845 BGB-E und der Rechnungslegung nach § 1865 BGB-E), ohne dass diese der Kenntnis bzw. Kontrolle des Gerichts unterliegen. Wenngleich viele ehrenamtliche Betreuer*innen die ihnen übertragenen Aufgaben im Bereich der Vermögensverwaltung mit Gewissenhaftigkeit erfüllen, zeigen die an den Bundesverband herangetragenen Erfahrungen in der betreuungsrechtlichen Praxis, dass ein Großteil der Fälle des Missbrauchs von Geldern der Betreuten durch Angehörige erfolgt. Hierzu zählt z.B., dass Konten der betreuten Person für eigene Ausgaben, Einkäufe usw. oder von Dritten genutzt werden, Gelder für sich oder Dritte verwendet und Schenkungen vorgenommen werden, zu denen sich die betreute Person nicht mehr adäquat äußern kann.*“⁵⁵

⁵³ CBP, S. 8

⁵⁴ CBP, S. 8, allerdings wird offengelassen, woran eine Gefährdung bestimmt wird und ab wann sie 'erheblich' ist

⁵⁵ CBP, S. 12

11. Bundesverband der Berufsbetreuer/innen:

„Die vorgesehene Regelung (Befreiung von der Rechnungslegungspflicht) stößt seitens des BdB auf Bedenken. Betreute können einen Betreuer unter Umständen nicht mehr selbst kontrollieren und fühlen sich im Vorfeld einer Betreuung möglicherweise unter Druck gesetzt - sei es, weil ein in Frage kommender (und gewünschter) Betreuer die Übernahme von einer solchen Befreiung abhängig macht oder auch in einer Art vorauseilendem Gehorsam, weil der angehende Klient andernfalls eine Beeinträchtigung des Verhältnisses zu dem Betreuer befürchtet. Alternativ könnte für Betreuungen, in denen nur geringes Vermögen zu verwalten ist, eine Befreiung durch das Gericht vorgesehen werden.“⁵⁶

12. Bund deutscher Rechtspfleger:

„Auf breite Ablehnung stößt die Fassung von Absatz 3. Die vermeintliche Erleichterung der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung, welche neben den Jahresberichten die einzige Kontrollmöglichkeit der Betreuungsgerichte ist und dies auch systembedingt nur nachträglich, macht diese Kontrollmöglichkeit im Rahmen der Aufsichtspflicht fast bedeutungslos. Eine Rechnungslegung die ohne Belege eingereicht wird, ist faktisch wertlos. Buchungslisten ohne Kontoauszüge und Belege sind nichtssagend, Geldflüsse und Kontobewegungen nicht nachvollziehbar. Werden Belege dann verlangt, so wird dies sofort als Misstrauen ausgelegt. Diskussionen mit Berufsbetreuern, welche Belege vorzulegen sind oder nicht, sind vorprogrammiert. Es wäre besser, eine mit allen Belegen versehene Rechnungslegung als verpflichtend vorzugeben und im Einzelfall, bspw. beim mittellosen Heimbewohner, Ausnahmen von der Belegpflicht zuzulassen.“⁵⁷

13. Sozialverband VdK Deutschland e. V.:

„Die Anhörungspflicht des Gerichts greift nach Auffassung des VdK allerdings zu kurz, denn letztlich ist die Frage, wie das Betreuungsgericht Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung überhaupt finden kann. Je nachdem, wie überzeugend der Betreuer Sachverhalte zum Beispiel im Jahresbericht darlegen kann, wird das Betreuungsgericht keinen Anhaltspunkt finden, dass der Betreuer bei der Betreuungsführung die Wünsche des Betreuten missachtet.“⁵⁸

⁵⁶ BdB, S. 11

⁵⁷ BDR, S. 6

⁵⁸ VdK, S. 17

14. Bundesverband der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.:

*„§1836 Abs. 2 BGB-E sieht mit dem vorgesehenem S. 2 eine Ausnahme von dem auch bislang geltenden Verbot der Verwendung des Vermögens der/des Betreuten für sich selbst vor, indem dies nicht gilt, wenn die Betreuung ehrenamtlich geführt wird und zwischen der/dem Betreuten und der gesetzlichen Betreuerin/dem gesetzlichen Betreuer eine Vereinbarung über die Verwendung getroffen wurde. Der CBP steht der neuen Ausnahmeregelung kritisch gegenüber. Trotz der in der Gesetzesbegründung enthaltenen, in Teilen möglicherweise zutreffenden Annahme, eine Verwendung des Vermögens durch die/den ehrenamtlichen Betreuer*in kann im Interesse des Betreuten liegen, besteht aus Sicht des CBP zugleich die deutliche Gefahr einer missbräuchlichen Ausübung der Verwendungsbefugnis.“ und weiter: „Dies aber ausdrücklich neu für die/den rechtlichen Betreuer*in zu gestatten, widerspricht dem Schutzzweck aus § 1836 Abs. 2 S. 1 BGB-E.“⁵⁹*

In diesen Fällen liegt dann jedoch wenigstens eine Vereinbarung vor, an der das Handeln des ehrenamtlichen Betreuers gemessen wird und dieser steht gleichzeitig auch unter gerichtlicher Aufsicht – **für einen Bevollmächtigten trifft dies alles nicht zu!**

Stattdessen verschärft die geplante Änderung noch die Anwendungspraxis und schafft Missbrauchsmöglichkeiten, die eventuell nachfolgende Strafverfahren aussichtslos werden lassen:

15. Bundesverband der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.

„Die in § 1821 Abs. 2 BGB-E enthaltene Neuregelung zum Verhältnis zwischen den Wünschen und dem Wohl der/des Betreuten stellt unmissverständlich klar, dass die Wünsche der/des Betreuten handlungsleitende Maxime und Maßstab der Betreuungsführung sein müssen. Die Auslegung, nach der dem Wohl in diesem Verhältnis ein Vorrang eingeräumt wird, ist durch die in § 1821 Abs. BGB-E vorgesehene Formulierung im Gegensatz zur derzeit geltenden Regelung nicht mehr möglich.“⁶⁰

⁵⁹ CBP, S. 11

⁶⁰ CBP, S. 7

16. Bund deutscher Rechtspfleger:

„Kontrovers diskutiert wird in der gerichtlichen Praxis die Aufhebung des Schenkungsverbots nach Nr. 8. Soweit dies über angemessene oder übliche Geschenke hinausgeht, sind diese zu genehmigen, wenn sie dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entsprechen. Problematisch wird es, wenn sich dieser nicht mehr dazu äußern kann und keine auf ihn direkt zurückzuführenden objektiven Kriterien vorhanden sind, die seinen Willen belegen. Die Ermittlung des mutmaßlichen Willens dürfte in diesen Fällen, abgesehen vom Aufwand, sehr schwierig werden. Denn vom Geldbetrag bis zur Hofübertragung im ländlichen Raum kann alles betroffen sein. Das Missbrauchspotential beim Zusammenwirken mehrerer „Zeugen“ ist durchaus beachtlich. Ferner dürfen die Rückforderungsmöglichkeiten im Falle der späteren Bedürftigkeit des Betreuten nicht außer Acht gelassen werden.“⁶¹

17. Bundesverband der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.

*„Es ist nun berechtigterweise nicht mehr oberstes Gebot für die/den Betreuer*in, das Vermögen der/des Betreuten zu wahren oder gar zu mehren. Die Beachtung des Wohls vor den Wünschen der/des Betreuten ist nur noch unter den engen Grenzen der in § 1821 Abs. 3 enthaltenen Wohlschranke zulässig.“⁶²*

Auch ein Bevollmächtigter beruft sich immer auf den angeblichen Willen des Betreuten. Das Gericht wird nunmehr nicht mehr das Wohl des Betreuten als Messlatte anlegen können, sondern muss den Willen des Betreuten berücksichtigen, der gleichlautend wie die Behauptungen des Bevollmächtigten sein wird. Denn gäbe es noch einen tatsächlichen, freien Willen des Betreuten, wäre gerichtliche Hilfe überhaupt nicht notwendig. Er könnte die Vollmacht einfach widerrufen und sich anderweitige Hilfe holen. Die Anrufung des Betreuungsgerichts erfolgt in unseren Fällen nie durch die Vollmachtgeber!

Bemerkenswert ist die Einschätzung des Bundes deutscher Rechtspfleger

⁶¹ BDR, S. 5 (Bund Deutscher Rechtspfleger) FN beziehen sich auf:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/081020_Stellungnahme_BDR_RefE_Vormundschaft.pdf;jsessionid=934CDB7299CC24F242A110DB84ED8296.1_cid324?_blob=publicationFile&v=2

⁶² CBP, S. 11

18. Bund deutscher Rechtspfleger:

„Die Betreuungsgerichte sind unverzichtbare Kontrollinstanzen des Rechtsstaates in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen. Eine fachliche Kontrolle der Berufsausübung können sie allerdings nicht leisten, das ist weder ihre Aufgabe noch verfügen sie über die erforderlichen Fachkenntnisse.“⁶³

Wie kann ein Gericht dann die Notwendigkeit einer Betreuung feststellen, also gegen den Willen eines Vollmachtgebers entscheiden, wenn dem Gericht dazu die 'erforderliche Fachkenntnis' fehlt? Wie in anderen Bereichen auch, wo spezielle Kenntnisse für eine sachgerechte Bearbeitung notwendig sind, wäre fachlicher Rat einzuholen. Dieser wird durch Betreuungsbehörden erteilt und ggf. ärztlich untermauert. Allerdings wird ein Gutachter in den seltensten Fällen rückwirkend auf eine vollständige Willensunfähigkeit erkennen, so dass dem Willen des Vollmachtgebers zu entsprechen ist. Gleichzeitig wurde die 'Wohlschranke', also die Verwendung des Begriffs 'Wohl' gestrichen, denn „...*barg dieser doch die Gefahr einer Auslegung an objektiven Kriterien in sich...*“⁶⁴. Wenn also objektive Kriterien nicht mehr herangezogen werden sollen und gleichzeitig dem Willen entsprochen werden muss, bei einem Betroffenen, dem ein freier Wille nicht entzogen werden kann und soll, führt das im Zweifel immer dazu, dass das Gericht keinen Handlungsbedarf erkennt (erkennen kann). Für die meisten aller Missbrauchstaten gilt, dass die Vollmachtserteilung (echt oder angeblich) in zurückliegender Zeit erfolgte. Wenn Betroffene nicht mehr zum Willen befragt werden können und eine rückwirkende Beurteilung der Geschäftsfähigkeit faktisch unmöglich ist, entsteht damit eine Rechtslücke, die dem Reformzweck entgegenarbeitet.

Resümee:

Aus Sicht der Polizei Berlin bedarf es nach der Reform des Betreuungsrechtes nunmehr einer Verbesserung der privatrechtlichen Regelungen. Allein um den Handlungsbedarf festzustellen, wäre eine wissenschaftliche Befassung mit der Thematik nötig, welche ergänzt werden sollte durch eine einheitliche polizeiliche

⁶³ BdR, S. 12

⁶⁴ „Insbesondere der Verzicht auf den bisher verwendeten Begriff des „Wohls“ ist zu begrüßen, barg dieser doch die Gefahr einer Auslegung an objektiven Kriterien in sich und wurde in der Vergangenheit zurecht kritisiert.“ BdB, S. 8

Erfassung und einer zentralen Anlaufstelle für Betroffene. Daneben sind gesetzliche Formvorschriften für Vorsorgevollmachten unabdingbar und auch zumutbar. Darüber hinaus sind gesetzliche Änderungen im Strafrecht und Strafprozessrecht zu empfehlen.:

1. Formvorschriften für Vorsorgevollmachten

- obligatorisches Register mit Nachweis der Geschäftsfähigkeit und Hinterlegungsort des Innenverhältnisses (vgl. Testament, also verschlossen und versiegelt)
- Verpflichtung, den Eintritt des Vorsorgefalls und Einsatz der Vollmacht anzumelden – jeder Einsatz davor ist rechtswidrig
- Verpflichtung, den Widerruf einer Vollmacht anzuzeigen

2. gesetzliche Änderungen

- **Änderung des Antragserfordernisses nach §247 StGB** dahingehend, dass dieses nicht gilt, wenn der Verletzte unter Betreuung, Vormundschaft od. Pflegschaft steht/stand
- Schaffung eines neuen Tatbestands des „Finanziellen Missbrauchs“

3. Sonstiges

- bundesweite Datenerhebung
- Fachstaatsanwaltschaften
- Beratungsstellen